Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2338

01. 07. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen und vollständigen Aussetzung der in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf Einfuhren einiger Waren aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 33 Absatz II der diesem Vertrag beigefügten Akte [2],

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. . . . ./74 des Rates vom . . . . . [3]) wurden vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, u. a. für Sebacinsäure der Tarifstelle ex 29.15 A IV a) bis zu einer Höhe von 7,8 v. H. und für Kalziumpantothenat der Tarifstelle ex 29.38 B II bis zu einer Höhe von 2,3 v. H. ausgesetzt.

Um die Gemeinschaftspräferenz für diese beiden Waren aufrechtzuerhalten, ist es daher angebracht, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf die Einfuhren dieser Waren aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze vollständig für den gleichen Zeitraum auszusetzen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 werden die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung auf die Einfuhren nachstehender Waren aus den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Zollsätze vollständig ausgesetzt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 29.15 A IV a)	Sebacinsäure
ex 29.38 B II	Kalziumpantothenat

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Kommission hat dem Rat den Entwurf einer Verordnung zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren übermittelt [Dokument KOM(74) 781 endg. vom 5. Juni 1974]. Diese Verordnung sieht vor, daß die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs u. a. für folgende Waren vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 teilweise ausgesetzt werden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	autonome Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (ausgesetzt)	Konventionelle Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs
ex 29.15 A IV a)	Sebacinsäure	7,8 v. H.	9,6 v. H.
ex 29.38 B II	Kalziumpantothenat	2,3 v. H.	5,8 v. H.

In diesem Zeitraum wendet die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für Einfuhren der genannten Waren aus den neuen Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte folgende Zollsätze an: für Sebacinsäure: 1,8 v. H. und für Kalziumpantothenat: 3,5 v. H. Das britische Department of Trade hat bei der Kommission beantragt, daß die Gemeinschaftspräferenz der neuen Mitgliedstaaten für diese beiden Waren auf Grund von Artikel 33 Absatz 2 der Beitrittsakte aufrechterhalten wird und daß die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewendeten Zollsätze für Einfuhren der genannten beiden Waren aus den neuen Mitgliedstaaten vollständig ausgesetzt werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diesem Antrag stattgegeben werden sollte und schlägt dem Rat die nachfolgende tarifäre Maßnahme vor.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 28. Juni 1974 – I/4 – 680 70 – E – Zo 41/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.